

Neunte Satzung zur Änderung der ALLGEMEINEN PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München

Vom 13. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011, die zuletzt durch Satzung vom 4. August 2022 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift „Anlagen“ und alle Angaben zu den Anlagen gestrichen.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Für die in Beurlaubungssemestern erbrachten Leistungen darf der Antrag auf Anerkennung nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester gestellt werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
4. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „entsprechend Anlagen 3 und 4“ gestrichen.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(vgl. Anlagen 1, 2 und 2a)“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Außerdem erhält der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) Der Präsident legt die Gestaltung des Zeugnisses gemäß § 25 Abs. 1, der Urkunde, des Diploma Supplement und des Transcript of Records fest.“
6. In § 28 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch die Angabe „Art. 85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
8. Die vor der Anlage 7 angegebenen Sätze „(Die Anlagen 1 bis 6 sind in gesonderten Dateien abgespeichert. Aus Gründen der Fälschungssicherheit werden sie nicht ins Netz gestellt.)“ werden gestrichen.
9. Die Anlage 7 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 24. Januar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Februar 2024.

München, 13. Februar 2024
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Februar 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Februar 2024.